

Landesförderung Mobile Jugendarbeit in Problemgebieten

Eckpunkte für geförderte Einrichtungen

(Überarbeitete Fassung v. April 2011)

A. Geförderte Einrichtungen und Projekte

Gefördert werden Einrichtungen und Projekte, die das Konzept Mobile Jugendarbeit umsetzen. Zentrale Förderkriterien sind entsprechend dem Grundsatzpapier zur Mobilen Jugendarbeit in Baden-Württemberg:

1. Erreichte Zielgruppen:

Mobile Jugendarbeit arbeitet mit besonders benachteiligten und gefährdeten Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Problemgebieten, vor allem im Alter von 14 bis 26 Jahren, um ihre Lebenssituation nachhaltig zu verbessern und sie in ihrer Entwicklung zu fördern. Kennzeichen der besonderen Benachteiligung und Gefährdung sind häufig Probleme im Übergang Schule – Beruf, Jugendarbeitslosigkeit, Migrationshintergrund, Delinquenz sowie riskanter Konsum von legalen oder illegalen Drogen.

2. Arbeitsformen:

Voraussetzung Mobiler Jugendarbeit ist, dass bezogen auf diese Zielgruppen alle vier Arbeitsformen durchgeführt werden:

a.) Streetwork:

Kontaktaufbau und -pflege sowie das ständige Vertiefen und Aktualisieren der Kenntnisse über die Lebenswelt der Zielgruppen steht im Mittelpunkt von Streetwork, bei der die Mitarbeiter/innen die jungen Menschen regelmäßig an ihren Orten und zu ihren Zeiten aufsuchen.

b.) Individuelle Beratung und Unterstützung:

Die Mitarbeiter/innen bieten Hilfen zur Lösung aller individuellen Probleme an, die die Jugendlichen mit ihnen bearbeiten wollen. Dies beinhaltet insbesondere individuelle Beratung, Unterstützung, Begleitung und Elternarbeit sowie Vermittlung und Herstellung von Kontakt zu bestehenden Hilfeangeboten.

c.) Angebote für Cliques und Gruppen:

Angebote für Cliques und Gruppen sollen alternative Erfahrungen und das Entwickeln sozialer Kompetenzen ermöglichen und den Jugendlichen so neue Handlungsoptionen erschließen. Möglich ist dies insbesondere durch erlebnispädagogische Tagesaktionen und Kurzfreizeiten, in themenspezifischer Gruppenarbeit oder Jugendkulturprojekten.

d.) Gemeinwesenorientierte Arbeit:

Um die Situation der Jugendlichen in ihrem Gemeinwesen zu verbessern, initiiert Mobile Jugendarbeit Netzwerke von Institutionen auf Stadtteil- oder Gemeindeebene oder arbeitet in

bereits bestehenden Gremien aktiv mit. Sie pflegt Kontakte zu allen für die Jugendlichen relevanten Institutionen und Organisationen, um die soziale Infrastruktur für die Jugendlichen zu verbessern, und setzt sich dafür ein, Konflikte der Jugendlichen mit Institutionen oder mit Bürgern zu lösen und Vorurteile gegenüber den Jugendlichen abzubauen.

3. Arbeitsprinzipien:

Ziel Mobiler Jugendarbeit ist, dass die Mitarbeiter/innen tragfähige Kontakte und Beziehungen zu besonders benachteiligten und gefährdeten Jugendlichen und jungen Erwachsenen entwickeln, um auf dieser Basis Veränderungsprozesse auslösen und begleiten zu können. Deshalb orientieren sich die Mitarbeiter/innen in ihrem Handeln an Arbeitsprinzipien, insbesondere der Freiwilligkeit, Niedrigschwelligkeit, Akzeptanz und Verbindlichkeit.

4. Schnittstellen zu anderen Arbeitsfeldern:

Mobile Jugendarbeit ist ein eigenständiges Arbeitsfeld neben anderen Angeboten der Jugendsozialarbeit.

Sie begleitet Jugendliche nicht nur bezogen auf einzelne Lebensbereiche und Problemlagen, sondern kümmert sich ganzheitlich um die konkrete Lebenssituation der jungen Menschen.

Dabei nutzt Mobile Jugendarbeit Möglichkeiten der Kooperation und Vernetzung mit anderen Arbeitsfeldern, insbesondere der Jugendberufshilfe, Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit an Schulen bzw. Schulsozialarbeit.

5. Qualitätsentwicklung und Dokumentation:

Die Dokumentation der Arbeit in Jahresberichten und die Bereitschaft der Einrichtungen zur Teilnahme an landesweiten Evaluationsmaßnahmen wird vorausgesetzt. ***Im Rahmen des Verwendungsnachweises sollen – wie schon in 2010 umgesetzt – keine statistischen Zahlen mehr erhoben werden. Stattdessen soll die landesweite Erhebung zu erreichten Jugendlichen, deren Lebenslagen sowie zu erfolgten Leistungen der MJA jährlich durchgeführt werden. Diese wurde für das Jahr 2010 um Aussagen zu Kooperation, Vernetzung und zu gemeinwesenorientierten Leistungen erweitert.***

Empfohlen wird regelmäßige Fachberatung/Supervision und Fortbildung der Mitarbeiter/innen.

B. Umfang der Förderung

1. Personal und Stellenumfang

Gefördert werden Stellen von sozialpädagogischen Fachkräften mit einem Mindestumfang von 50% einer Vollzeitstelle. Ausnahmen sind zur Umsetzung des gesetzlichen Anspruchs

auf Teilzeitarbeit nach Rückkehr aus Elternzeit möglich.

Notwendige Qualifikation für die sozialpädagogischen Fachkräfte in der Mobilien Jugendarbeit ist ein **B.A.-, M.A.- oder Diplom-Abschluss (Berufsakademie/Duale Hochschule, Fachhochschule oder Universität) in Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Pädagogik oder Erziehungswissenschaft**. Ausnahmeregelungen sind im Einzelfall möglich, wenn der Träger nachweisen kann, dass die/der Mitarbeiter/in über die notwendige Qualifikation verfügt, um dem Tätigkeitsprofil gerecht zu werden. Für Fachkräfte, deren Stellen bereits vor dem Jahr 2007 gefördert wurden, ist kein neuer Nachweis der Qualifikation erforderlich.

Für neu zu fördernde Fachkräfte soll künftig bei Beantragung ein Nachweis über die Qualifikation vorgelegt werden (Kopie der Diplom- oder Abschlussurkunde). In begründeten Einzelfällen können Personen auch schon vor Abschluss ihres Studiums als Fachkräfte eingestellt und gefördert werden. Eine Kopie der Diplom- oder Abschlussurkunde ist in diesem Fall nachzureichen.

Mobile Jugendarbeit soll von Teams geleistet werden, die über einen Stellenumfang von mindestens 100% verfügen. Die Teams sollen geschlechtsparitätisch besetzt sein. Ausnahmen sind jeweils vom Träger zu begründen.

2. Höhe der Zuwendung des Landes

Ab dem Förderjahr 2009 werden die Personalkosten in der Mobilien Jugendarbeit mit einem Festbetrag in Höhe von 11.000.- Euro pro Vollzeitstelle gefördert. Für Teilzeitstellen wird die Förderung entsprechend anteilig reduziert. Sachkosten sind nicht förderfähig.

Es handelt sich um eine Fördermaßnahme des Landes nach Maßgabe der im Landeshaushalt bereitgestellten Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

3. Stellungnahme des zuständigen Jugendamtes

Um zu gewährleisten, dass die Mobile Jugendarbeit mit der örtlichen Jugendhilfeplanung abgestimmt ist, ist bei Neuanträgen eine entsprechende Stellungnahme des örtlichen Jugendamtes vorzulegen.

4. Antragsfrist

Antragsfrist bei den Regierungspräsidien ist der **31. März** des Förderjahres.

Zu A.: Grundsatzpapier zur Mobilien Jugendarbeit in Baden-Württemberg:

Was leistet Mobile Jugendarbeit? Ein Portrait Mobiler Jugendarbeit in Baden-Württemberg. Stuttgart 2005.

(herausgegeben von: Landesarbeitsgemeinschaft Mobile Jugendarbeit/Streetwork Baden-Württemberg e.V. / Landesarbeitskreis Mobile Jugendarbeit in der Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit Baden-Württemberg / Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Landesjugendamt. Kostenlose Download-Möglichkeit: www.laq-mobil.de)